

**Titel der Drucksache:**  
**Zulässigkeit von Infoscreens/ Leuchtkästen im Rahmen der Werbesatzung**

**Drucksache** **1956/25**  
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2025	öffentlich

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

2022 hat der Stadtrat im Rahmen der Werbesatzung (DS 0788/22) strenge Regelungen für die Zulässigkeit von Werbung in der Altstadt erlassen. Mit einiger Verwunderung haben wir daher das Aufstellen von drei Infoscreen-Säulen auf dem Anger wahrgenommen. Die Werbesatzung besagt deutlich, dass Werbeanlagen das Straßen- und Platzbild nicht stören dürfen und sich diesem unterordnen müssen. § 4 Absatz 16 i. V. m. Absatz 17 besagt außerdem eindeutig „Leuchtkästen sind unzulässig.“ Unserer Ansicht nach war es in der Stadtgesellschaft bisher weitgehend Konsens, dass Leuchtreklame in der Altstadt als besonders störend empfunden wird und eine Kommerzialisierung des öffentlichen Raums hier nicht stattfinden soll.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Aufgrund welcher Anordnung wurden erstmals die drei Infoscreens/ Leuchtkästen beauftragt und durch welches Amt wurden diese wann genehmigt?
2. Wann werden die Leuchtkästen abgebaut, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen?
3. Was hat die Beauftragung und Aufstellung der Leuchtkästen gekostet?

**Anlagenverzeichnis**

19.08.2025, gez. i. A.   
 Datum, Unterschrift